

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Vertragsschluss

Die Annahme des umseitigen, für den Käufer verbindlichen Angebots kann der Verkäufer innerhalb von zwei Wochen ablehnen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Ablehnung, so wird der Auftrag auch für den Verkäufer verbindlich.

II. Preise

Die Preise sind Festpreise einschließlich Mehrwertsteuer. Änderungen des Steuersatzes verpflichten beide Vertragspartner zur Anpassung.

Sie sind, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, ohne jeden Abzug – also auch ohne Skonto – spätestens am Tage der Lieferung fällig und zu zahlen. Die vorstehende Regelung gilt bei Teillieferung entsprechend.

Vereinbarte Preise sind grundsätzlich verbindlich. Werden jedoch Lieferfristen vereinbart, die über einen Zeitraum von vier Monaten hinausgehen oder wird Lieferung auf Abruf vereinbart und die Ware zu einem Zeitpunkt später als vier Monate nach Vertragsschluss abgerufen, so gelten unsere am Liefertag gültigen Preise, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart ist.

III. Gegenstand des Kaufvertrages

Der Verkauf erfolgt nach Modellen bzw. Mustern; diese sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages, d.h. es besteht kein Anspruch auf Lieferung der Ausstellungsmuster. Eine Holzbezeichnung bezieht sich nur auf die wesentlichen Flächen der Front. Die Mitverwendung anderer geeigneter Holzarten und Materialien, insbesondere bei den Massiv- und Innenteilen sowie bei den Rückwänden ist handelsüblich und zulässig.

Handelsübliche Farb- und Maserungsabweichungen sowie technische Änderungen an gelieferten Gegenständen bleiben vorbehalten. Das Gleiche gilt für handelsübliche Abweichungen bei Textilien/Leder (z.B. Möbel- und Dekorationsstoffen) in Farbton und Struktur.

Von dem Verkäufer angegebenen Maße Stellen Ca.-Werte dar.

Geringfügige Änderungen derart, wie sie vorstehend dargestellt sind, lösen weder Erfüllungs- und Gewährleistungs- noch Schadensersatzansprüche des Käufers aus. Sie berechtigen insbesondere nicht zum Rücktritt.

IV. Lieferfristen

Angegebene Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten. Im Verzugsfall hat der Käufer eine Nachfrist von weiteren drei Wochen, bei Einbauküchen von einem Monat, zu gewähren. Die Frist beginnt an dem Tage, an dem der Käufer den Verkäufer schriftlich in Verzug setzt. Bei von dem Verkäufer nicht zu vertretenden Störungen im Geschäftsbetrieb, insbesondere bei Arbeitskampfmaßnahmen, Ausfall von Produktionsanlagen, Materialmangel oder in anderen Fällen höherer Gewalt beim Verkäufer oder dessen Vorlieferanten verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Störung. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Verkäufer sowie Rücktrittsrechte des Käufers sind insoweit ausgeschlossen.

Bei auf Abruf gekauften Möbel ist der gewünschte Liefertermin mindestens drei Wochen vorher dem Verkäufer bekannt zu geben.

Erfolgt die Annahme der gekauften Waren nicht spätestens innerhalb eines Monats nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin bzw. nach dem im Auftrag vorgesehenen Abruffermin, so werden unabhängig von der Auslieferung der Gegenstände 80% des Kaufpreises fällig.

V. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller weiteren aus der Geschäftsverbindung entstandenen und noch entstehenden Verbindlichkeiten des Käufers dem Verkäufer gegenüber sowie aus weiteren Kaufverträgen unveräußerliches Eigentum des Verkäufers. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Eine vollständige Bezahlung bei Hingabe von Wechseln und Schecks ist also erst nach Einlösung durch die bezogenen Kreditinstitute gegeben.

Jeder Standortwechsel sowie alle Eingriffe Dritter, insbesondere durch Pfändung, sind dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, und zwar bei Pfändungen unter Beifügung des Pfändungsprotokolls. Der Käufer hat die Vollstreckungspersonen auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und alles zu tun, was die unter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers stehende Ware vor dem Zugriff Dritter schützt. Bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung darf der Käufer die Kaufsache auch nicht verpfänden, zur Sicherung übereignen oder mit sonstigen Rechten belasten. Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Sache pfleglich zu behandeln.

VI. Gefahrübergang

Bei der Leistung des Verkäufers handelt es sich um eine Schickschuld. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Transport vom Unternehmer bis zum Kunden vereinbart worden ist. Das heißt, dass der Verkäufer für den Untergang oder die Verschlechterung der Sache nur bis zur ordnungsgemäßen Übergabe der Kaufsache an den Überbringer haftet.

VII. Verzug

Bei Zahlungsverzug oder Annahmeverzug (unberechtigte Annahmeverweigerung) des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Sind Teilzahlungen vereinbart, wird die gesamte Restschuld zur Zahlung fällig,

wenn der Käufer nicht als Kaufmann im Handelsregister eingetragen ist, mindestens mit zwei aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug gerät und der rückständige Betrag mindestens 1/10 des Kaufpreises ausmacht,

wenn der Käufer nicht als Kaufmann im Handelsregister eingetragen ist, mit einer Rate ganz oder teilweise länger als vierzehn Tage in Rückstand gerät.

Die Rechte des Verkäufers aus Absatz (1) bleiben auch in diesem Falle unberührt.

Als Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Verkäufer 25% des Bestellpreises ohne Abzüge fordern, soweit der Käufer nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder ein wesentlich niedrigerer als in Höhe der Pauschale entstanden ist.

Bei maßgefertigten Möbeln kann der Verkäufer einen Nichterfüllungsschaden von 40% des bestellten Preises fordern, sofern der Käufer nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in Höhe der Pauschale entstanden ist.

Die Möglichkeit, einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen, behält sich der Verkäufer vor.

Der Verkäufer ist im Falle des Verzugs berechtigt, von seinem Eigentumsvorbehalt Gebrauch zu machen und die gelieferte Ware herauszuverlangen. Der Verkäufer ist befugt, die Ware zur Deckung der Restforderung freihändig zu verwerten. Reicht der Erlös zur Deckung nicht aus, so haftet der Käufer für die Differenz weiter.

Die Kosten der An- und Rücklieferung der Form gehen zulasten des Käufers.

VIII. Rücktrittsvorbehalt

Der Verkäufer ist zum Rücktritt berechtigt, sofern sein Vorlieferant die Produktion der bestellten Ware nicht begonnen oder eingestellt hat oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt. In diesen Fällen hat der Käufer gegen den Verkäufer keine Schadensersatzansprüche. Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer unverzüglich die Nichtverfügbarkeit der Kaufsache anzuzeigen und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.

Dem Verkäufer steht ferner ein Rücktrittsrecht zu, wenn der Käufer über seine Person oder über seine Kreditwürdigkeit unrichtige Angaben gemacht hat oder seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wurde oder dem Verkäufer Tatsachen bekannt werden, die Anlass zu berechtigten Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers und an dessen Erfüllung seiner Pflichten aus dem Kaufvertrag geben.

IX. Warenrücknahme

Im Falle des Rücktritts und der Rücknahme gelieferter und von dem Käufer zwischenzeitlich genutzter Waren hat der Verkäufer einen Anspruch auf Ausgleich für die Nutzung und die daraus resultierende Wertminderung der Ware:

Für Möbel und andere Gegenstände (Ausnahme: Polsterwaren)

Für das 1. Halbjahr 35% des Kaufpreises

Für das 2. Halbjahr 45% des Kaufpreises

Für das 3. Halbjahr 55% des Kaufpreises

Für das 4. Halbjahr 65% des Kaufpreises

Für das 3. Jahr 70% des Kaufpreises

Für das 4. Jahr 80% des Kaufpreises

Für das 5. Jahr 85% des Kaufpreises

Für das 6. Jahr 90% des Kaufpreises

Für Polsterwaren:

Für das 1. Halbjahr 35% des Kaufpreises

Für das 2. Halbjahr 45% des Kaufpreises

Für das 3. Halbjahr 60% des Kaufpreises

Für das 4. Halbjahr 70% des Kaufpreises

Für das 3. Jahr 80% des Kaufpreises

Für das 4. Jahr 90% des Kaufpreises

Hat der Käufer den Rücktritt und die Rücknahme der gelieferten Ware zu vertreten, hat der Verkäufer außerdem Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen wie z.B. Transport- und Montagekosten, in entstandener Höhe.

Gegenüber den pauschalen Ansprüchen bleibt dem Käufer der Nachweis offen, dass dem Verkäufer kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

X. Gewährleistung

Der Verkäufer leistet innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von zwei Jahren Gewähr dafür, dass die verkauften Gegenstände zur Zeit der Übergabe, entweder an den Käufer oder an den Überbringer, oder zur Zeit der Einlagerung, mängelfrei sind.

Die Ware ist vom Käufer sofort bei Anlieferung oder Einlagerung auf eventuelle Mängel zu untersuchen. Erkennbare Mängel können nur anerkannt werden, wenn Sie dem Verkäufer innerhalb von zehn Tagen schriftlich mitgeteilt werden.

Für Schäden, die infolge mangelhafter Ausführung oder durch Verwendung minderwertigen Materials nachweisbar vor Lieferung entstanden sind, wird derart Ersatz geleistet, dass das Stück nach dem freien Ermessen des Verkäufers entweder durch ein neues ersetzt oder auf Kosten des Verkäufers nachgebessert wird. Hierzu hat der Käufer dem Verkäufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, ohne dass er daraus Schadensersatzansprüche herleiten könnte, es sei denn, dass dem Verkäufer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft. **Der Verkäufer wird von der Gewährleistungspflicht frei, wenn der Käufer sich weigert, dem Verkäufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Nachbesserung bzw. Neulieferung zu geben.**

Der Käufer kann, statt Nachbesserung zu verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern, wenn der Verkäufer ungerechtfertigt Nachbesserung verweigert oder die Nachbesserungen des Verkäufers erfolglos bleiben. Die Nachbesserung bleibt erfolglos, wenn Sie wenigstens zweimal vergeblich versucht wurde.

Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Sachen, die beim Käufer durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung der Räume, sonstige Witterungs- oder Temperatureinflüsse und Mottenfraß entstehen.

XI. Aufrechnungsverbot und Leistungsverweigerungsrecht

Die Aufrechnung gegen den Kaufpreisanspruch des Verkäufers ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Eine vom Käufer erhobene Mängelrüge berechtigt nur insoweit zur vorläufigen Zurückbehaltung des Kaufpreises, als es sich um den Kaufpreis des bemängelten Kaufgegenstandes oder der bemängelten Einrichtungsgruppe handelt.

Ist der geltend gemachte Mangel im Verhältnis zum Kaufpreis des bemängelten Kaufgegenstandes bzw. der Einrichtungsgruppe geringfügig, so ist die Verweigerung der Kaufpreiszahlung grundsätzlich ausgeschlossen.

XII. Haftung

Die Haftung des Verkäufers für Verschulden seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen wird ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung wird die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Soweit nicht vorstehend etwas abweichendes geregelt ist, ist die Haftung – außer bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.